

Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Beleuchtender Bericht **Urnenabstimmung**

Totalrevision Gemeindeordnung

28. September 2025

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 haben die Fällander Stimmberechtigten mit grossem Mehr der neuen Gemeindeordnung und somit der Bildung einer Einheitsgemeinde in Fällanden – also der Zusammenführung der ehemaligen Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde – zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung trat per 1. Januar 2022 in Kraft. Bereits dannzumal war klar, dass mit den Praxiserfahrungen der ersten Jahre als Einheitsgemeinde eine erneute Revision der Gemeindeordnung notwendig sein wird, um den Erlass zu optimieren und an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Wir laden Sie ein, die Vorlage und den Antrag zu prüfen und an der Abstimmung teilzunehmen. Auf dem Stimmzettel in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder Ablehnung der revidierten Gemeindeordnung zum Ausdruck bringen. Die Abstimmungsfrage lautet:

«Stimmen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden (Inkrafttreten per 1. Dezember 2025) zu?»

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats **«JA»**

Gemeinderat Fällanden

Aktenauflage

Die Akten zu dieser Vorlage können ab Freitag, 15. August 2025, während der Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung beim Fachbereich Präsidiales (Gemeindehaus, 1. Stock, Büro 110) eingesehen werden. Sie sind zudem auf der Webseite der Gemeinde Fällanden verfügbar. Dabei handelt es sich um folgende Dokumente:

- Beschluss des Gemeinderats vom 17. Dezember 2024 (Verabschiedung zuhanden der provisorischen Vorprüfung durch das Gemeindeamt)
- Provisorischer Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts Kanton Zürich vom 21. Februar 2025
- Beschluss des Gemeinderats vom 18. März 2025 (Anpassungen aufgrund provisorischer Vorprüfung und Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung)
- Präsentation für die Info-Veranstaltung vom 26. März 2025
- Präsentation für das Treffen mit den Parteivorständen am 30. April 2025
- Synopse GO 2022 und Totalrevision 2025, Stand Abschluss der Vernehmlassung (beinhaltend die Vernehmlassungsantworten von Hanspeter Diethelm, Rico Hauser, Dietrich Hunkeler (Die Mitte), Werner Schwendener, Erich Eichenberger, Harry Eggimann, Verein Jugendarbeit Fällanden, Andreas Niederer, Oskar Müller, Marc Niederwieser (GLP) sowie die Stellungnahme des Gemeinderats zu den eingegangenen Vernehmlassungen)
- Beschluss des Gemeinderats vom 6. Mai 2025 (Anpassungen aufgrund Vernehmlassung und Verabschiedung zuhanden der definitiven Vorprüfung durch das Gemeindeamt)
- Definitiver Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts Kanton Zürich vom 26. Mai 2025
- Präsentation für das Treffen mit den Vernehmlasser/innen am 3. Juni 2025
- Beschluss des Gemeinderats vom 10. Juni 2025 (Anpassungen aufgrund definitiver Vorprüfung)
- Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juni 2025 (Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung und Genehmigung Beleuchtender Bericht)
- Abschied der Rechnungsprüfungskommission
- Synopse GO 2022 und Totalrevision 2025 mit Erläuterungen/Kommentar
- Beleuchtender Bericht für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Den vollständigen Wortlaut der revidierten Gemeindeordnung finden Sie in vorliegender Broschüre ab Seite 12.

Das Wichtigste in Kürze

Mit der vorliegenden Totalrevision werden – gestützt auf die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der Einheitsgemeinde seit 2022 – vor allem folgende Punkte in der Gemeindeordnung angepasst:

- Unterstellte Kommissionen neu als Fachgremien mit Expertenwissen (einschliesslich Sozialkommission);
- Umsetzung der «Bodeninitiative», d. h. Reduktion der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Verkauf von Liegenschaften im Finanzvermögen;
- Gemeinderat neu mit 7 Mitgliedern (ungerade Anzahl).

Ausgangslage

Der Revisionsbedarf in der von den Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 genehmigten Gemeindeordnung wurde an der Klausur des Gemeinderats im November 2024 und in der Schulpflege eingehend diskutiert. Anschliessend erfolgte vor dem Start des Vernehmlassungsverfahrens eine erste provisorische Vorprüfung beim Gemeindeamt Kanton Zürich, um allfällige rechtlich nicht zulässige oder nicht genehmigungsfähige Neuregelungen bereits vor dem Vernehmlassungsverfahren überarbeiten zu können.

Gestützt auf den provisorischen Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vom 21. Februar 2025 wurden nochmals kleinere Anpassungen vorgenommen – sei dies aus rechtlichen Gründen oder im Hinblick auf die Klarheit der Formulierungen. Insbesondere musste das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Dezember 2025 festgesetzt werden, damit die kommunalen Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030 basierend auf der neuen Gemeindeordnung durchgeführt werden können.

Vernehmlassungsverfahren

Vom 19. März 2025 bis zum 18. April 2025 konnten die Ortsparteien und die Behörden einschliesslich der Rechnungsprüfungskommission sowie alle weiteren interessierten Organisationen und Personen oder Gruppen zum Revisionsentwurf der Gemeindeordnung Stellung nehmen. Zum Auftakt der Vernehmlassungsfrist fand am 26. März 2025 in der Zwicky-Fabrik eine Informationsveranstaltung statt, bei der die wesentlichen Änderungen erläutert wurden und allfällige Fragen der interessierten Teilnehmenden geklärt werden konnten.

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt zehn Stellungnahmen ein – davon stammen zwei von Parteien (Die Mitte, GLP), eine vom Verein Jugendarbeit Fällanden und sieben von Privatpersonen. Am 30. April 2025 fand zudem ein zusätzlicher Informationsanlass für die Präsidentinnen und

Präsidenten der Fälländer Ortsparteien statt. Die Auswertung der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren und die Position des Gemeinderats wurde den Betroffenen anlässlich einer weiteren Informationsveranstaltung am 3. Juni 2025 dargelegt und erläutert.

Der Revisionsentwurf der Gemeindeordnung fand im Wesentlichen breite Zustimmung, es wurden nur zu wenigen Punkten Änderungsbegehren gestellt. Diese betrafen – neben Anmerkungen, die bereits auf übergeordneter Ebene geregelt sind oder sich lediglich auf textliche Aktualisierungen beziehen, die keine inhaltliche Änderung mit sich bringen – mehrheitlich folgende Themen:

- Finanzbefugnisse des Gemeinderats und der Schulpflege;
- Zuständigkeit für die Abrechnung von Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten;
- Unübertragbare allgemeine Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats («Ausübung von Aktionärsrechten»);
- Liegenschaftskommission und Sicherheitskommission als unterstellte Kommissionen.

Nur vereinzelt angemerkt wurden Anpassungswünsche zu folgenden Themen:

- Wohnsitzpflicht für Mitglieder von unterstellten Kommissionen;
- Sozialkommission anstelle der bisherigen Sozialbehörde;
- Kinder- und Jugendparlament;
- Mitgliederzahl des Gemeinderats;
- Teilnahme einer Elternvertretung an den Sitzungen der Schulpflege;
- Einführung einer RGPK.

Der Gemeinderat hat die Eingaben aus dem Vernehmlassungsverfahren geprüft und entschieden, folgende Anregungen in den Revisionsentwurf der Gemeindeordnung zu übernehmen:

- Zuständigkeit für die Abrechnung von Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten unverändert wie bisher;
- Unübertragbare allgemeine Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats («Ausübung von Aktionärsrechten») unverändert wie bisher;
- Finanzbefugnisse des Gemeinderats und der Schulpflege unverändert wie bisher;
- Liegenschaftskommission als unterstellte Kommission unverändert wie bisher.

Die wesentlichen Eckpunkte der Revision der Gemeindeordnung

Unter Berücksichtigung der aus der Vernehmlassung übernommenen Anregungen geht es bei der vorliegenden Totalrevision der Gemeindeordnung – neben diversen Anpassungen von eher untergeordneter Bedeutung – schlussendlich im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Aufhebung der Wohnsitzpflicht für Mitglieder der unterstellten Kommissionen;
- Sozialkommission als unterstellte Kommission anstelle der bisherigen Sozialbehörde;
- Anpassung der Finanzkompetenzen für die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen aufgrund der «Bodeninitiative»: bis CHF 500'000 Gemeinderat, bei höheren Beträgen Gemeindeversammlung;
- Gemeinderat mit 7 Mitgliedern;
- Anpassung der Wahl- und Anstellungskompetenzen der Schulpflege zur Beseitigung der Überreglementierung auf Stufe Gemeindeordnung;
- Betriebskommission für das Alterszentrum als weitere unterstellte Kommission;
- Naturschutzkommission neu als unterstellte Kommission (bisher beratende Kommission);
- Sicherheitskommission neu als beratende Kommission (bisher unterstellte Kommission).

Erläuterungen zu den Eckpunkten der Revision

Wohnsitzpflicht (Art. 4)

Wenn für die Mitglieder der unterstellten Kommissionen künftig kein Wohnsitz in der Gemeinde mehr erforderlich ist, können diese Kommissionen als Fachgremien mit dem nötigen Expertenwissen besetzt werden. So konnten zum Beispiel bisher der Förster oder der Leiter der Gemeindestelle für Landwirtschaft nicht stimmberechtigte Mitglieder in der Naturschutzkommission sein, da sie nicht in der Gemeinde wohnhaft sind. Durch die Aufhebung der Wohnsitzpflicht für die Mitglieder der unterstellten Kommissionen – es handelt sich dabei neu um die Betriebskommission für das Alterszentrum, Baukommission, Grundsteuerkommission, Liegenschaftenkommission, Naturschutzkommission, Sozialkommission – wird dem Fachwissen in diesen Kommissionen der erforderliche Stellenwert beigemessen. Für die vom Volk an der Urne gewählten Behörden- und Kommissionsmitglieder (z. B. Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission) gilt die Wohnsitzpflicht weiterhin unverändert.

Sozialkommission (Art. 6, 27, alt 41 ff., 46)

Mit der Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Zürich im Jahr 2010 wurde das Ziel angestrebt, den Kindes- und

Erwachsenenschutz nicht als politische Aufgabe, sondern als Fachdisziplin zu betrachten. Mit der Einführung der KESB hat die politische Bedeutung der Sozialbehörden in den Zürcher Gemeinden abgenommen, ihre frühere Funktion als Vormundschaftsbehörde entfiel. Sie beschäftigen sich heute fast ausschliesslich mit Fragen der Sozialhilfe, deren Rahmenbedingungen weitestgehend gesetzlich definiert sind und auf kommunaler Ebene keine politische Dimension mehr haben. Demzufolge ist es zielführend, die bisherige Sozialbehörde nicht mehr als politisches Gremium, sondern als Sozialkommission im Sinne eines Fachgremiums mit Expertenwissen weiterzuführen. Ein weiterer Vorteil dieser neuen Lösung ist, dass sich für eine Sozialkommission möglicherweise auch leichter qualifizierte Interessentinnen und Interessenten finden lassen, wenn das Kandidaturverfahren und der Wahlkampf im Vorfeld einer Urnenwahl entfallen. Den Ortsparteien bleibt es nach wie vor freigestellt, dem Gemeinderat geeignete Kommissionsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Die Mitglieder der Sozialbehörde unterstützen diese Anpassung vollumfänglich.

Liegenschaften im Finanzvermögen (Art. 16 und 28)

Gestützt auf die Ende 2022 eingereichte Einzelinitiative «Bodeninitiative Fällanden» hatte der Gemeinderat Anfang 2023 verbindlich seine Absicht erklärt, die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen von bisher CHF 1'000'000 mit der nächsten Revision der Gemeindeordnung auf CHF 500'000 zu reduzieren. Daraufhin wurde die Initiative zurückgezogen. Das dannzumal abgegebene politische Versprechen wird mit der vorliegenden Reduktion der gemeinderätlichen Kompetenzen eingelöst. Für die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 500'000 ist künftig die Gemeindeversammlung zuständig.

Zusammensetzung des Gemeinderats (Art. 23)

Mit der Schaffung der Einheitsgemeinde, also der Zusammenführung der früheren Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, wurde der bis dahin siebenköpfige Gemeinderat um ein Mitglied erweitert – nämlich um den Schulpräsidenten bzw. die Schulpräsidentin als achtes Mitglied. Bereits dannzumal war klar, dass dies eine Übergangslösung sein soll und dass mit der nächsten Revision der Gemeindeordnung wieder eine ungerade Anzahl von Mitgliedern anzustreben ist. Für sieben Mitglieder sprechen die höhere Effizienz, raschere Entscheide, die schwierige Suche nach Kandidierenden im Milizamt sowie die professionelle Unterstützung und Geschäftsvorbereitung für die Gemeinderatsmitglieder durch die Mitarbeitenden der Verwaltung. Abgesehen von einer Ausnahme hat keine Gemeinde im Kanton Zürich mit vergleichbarer Gemeindegrösse neun Gemeinderatsmitglieder. Diese sind

erst ab einer Gemeindegrösse von rund 13'000 Einwohner/innen vereinzelt anzutreffen. Auch die Schulpflege spricht sich für eine Reduktion auf sieben Mitglieder im Gemeinderat aus. Die Annahme, dass mehr Gemeinderätinnen und Gemeinderäte weniger Arbeit pro Gemeinderat bedeuten würde, trifft nicht zu. Mehr Gemeinderatsmitglieder bringen auch mehr Projektideen ein. Es besteht zudem ein erhöhter Koordinationsbedarf im Gremium. Der Schlüssel zur Optimierung des Milizaufwands ist eine angemessene Form der Kompetenzdelegation an die Verwaltung.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege (Art. 33)

Bei den Wahl- und Anstellungsbefugnissen der Schulpflege wird die Leitung des Schulsekretariats gestrichen, da diese Funktion de facto nicht mehr existiert. Gestrichen wird an dieser Stelle auch der Hausdienst, da die Anstellungskompetenz für diese Mitarbeitenden operativ innerhalb der Gemeinde zu klären ist und nicht in der Gemeindeordnung geregelt werden muss. Die Schulpflege unterstützt diesen Vorschlag vollumfänglich.

Unterstellte Kommissionen (Art. 46)

- Nachdem die Fälländer Stimmberechtigten am 9. Februar 2025 entschieden haben, dass das Alterszentrum Sunnetal weiterhin ein Gemeindebetrieb bleiben und nicht verselbständigt werden soll, ist es sinnvoll, für dessen Leitung eine Betriebskommission als Fachgremium einzusetzen. Demzufolge wird die «Betriebskommission für das Alterszentrum» neu bei den unterstellten Kommissionen aufgelistet.
- Die Naturschutzkommission war bisher eine beratende Kommission. Neu soll sie als unterstellte Kommission geführt werden, damit ihr auch entsprechende Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse übertragen werden können.
- Die bisherige Sozialbehörde soll nicht als politisches Gremium weitergeführt werden, sondern ihre Aufgaben künftig als Fachgremium mit Expertenwissen wahrnehmen (siehe detaillierte Erläuterungen oben).
- Die Sicherheitskommission – bisher eine unterstellte Kommission – wird neu als beratende Kommission geführt. Dies hängt damit zusammen, dass die Sicherheitskommission ausschliesslich mit Personen aufgrund ihrer Funktion besetzt ist (z. B. Kommandant/in Feuerwehr, Kommandant/in Zivilschutz etc.) und dass es in dieser Kommission keine weiteren «frei wählbaren» Mitglieder gibt. Beratende Kommissionen bedürfen im Gegensatz zu unterstellten Kommissionen keiner Verankerung in der Gemeindeordnung, da sie keinen normativen Charakter haben. Die Aufgaben und Kompetenzen der bestehenden Sicherheitskommission betreffen das

Feuerwehr- und Zivilschutzwesen und sind vom Bund und Kanton vorgegeben. Sie bedürfen daher keiner besonderen Regelung in einem Behördenerlass, wie dies bei unterstellten Kommissionen nötig ist.

Vorprüfung durch das Gemeindeamt Kanton Zürich

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft jeweils die Entwürfe für neue Gemeindeordnungen, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, da die Gemeindeordnung nach der Urnenabstimmung vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Die Vorprüfung der neuen Gemeindeordnung hat stattgefunden und das Gemeindeamt hat am 26. Mai 2025 abschliessend zum Entwurf der revidierten Gemeindeordnung Stellung genommen. Gemäss Vorprüfungsbericht gab es zum Revisionsentwurf noch drei formaljuristische Anpassungen, die vollumfänglich in die neue Gemeindeordnung übernommen wurden. Demzufolge bestehen gemäss aktuellem Wissensstand keine Genehmigungsvorbehalte.

Weiteres Vorgehen

Nach der Urnenabstimmung am 28. September 2025 wird das Abstimmungsergebnis amtlich publiziert. Sobald die Rekursfrist unbenutzt verstrichen ist, kann beim Bezirksrat die Rechtskraftbescheinigung für die Urnenabstimmung eingeholt werden. Die revidierte Gemeindeordnung wird dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht und tritt per 1. Dezember 2025 in Kraft, so dass die kommunalen Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030 gestützt auf die revidierte Gemeindeordnung durchgeführt werden können.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Revision der Gemeindeordnung eine Optimierung der Prozesse und eine bessere Nutzung der Synergien der Einheitsgemeinde möglich wird. Die ersten «Betriebsjahre» der Einheitsgemeinde haben gezeigt, dass die Behörden und die Gemeindeverwaltung mit der vereinheitlichten Organisation und den vereinfachten Strukturen auf dem richtigen Weg sind, dass die Gemeinde für die Bevölkerung einfacher und bürgerfreundlicher wurde und dass die vielfältigen Ressourcen von Fällanden so besser zugunsten aller Beteiligten eingesetzt werden können. Mit den jetzigen Anpassungen der Gemeindeordnung wird ein weiterer Schritt in diese Richtung ermöglicht.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat lädt die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein, an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung sieht als wichtigste Änderungen eine Verkleinerung des Gemeinderats von 8 auf 7 Mitglieder, sowie die Reduktion der Finanzkompetenzen des Gemeinderats beim Verkauf von Liegenschaften im Finanzvermögen vor (Umsetzung der Bodeninitiative). Weiter soll die bisher direkt vom Stimmvolk gewählte Sozialbehörde in eine dem Gemeinderat unterstellte, und von diesem ernannte Sozialkommission überführt werden.

Position der RPK

Die RPK hat die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung geprüft. Die Verkleinerung des Gemeinderats hat aus Sicht der RPK keine direkten, finanzpolitischen Auswirkungen. Durch die Auflösung der Sozialbehörde kann der Gemeinderat aber zukünftig die Finanzbefugnisse der neuen Sozialkommission im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen selbst per Erlass festlegen. Die RPK stuft die finanzielle Tragweite dieser Kompetenzverlagerung als gering ein. Dass Verkäufe von Liegenschaften künftig bereits ab CHF 500'000 durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden müssen, begrüsst die RPK.

Antrag und Empfehlung

Die RPK empfiehlt der Stimmbevölkerung die Revision der Gemeindeordnung anzunehmen.

Fällanden, 7. Juli 2025

Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Martin Oeschger

Der Aktuar



Daniel Lienhard

Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Fällanden bildet eine politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ~~ist~~ sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist, sowie die Mitglieder der unterstellten Kommissionen.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- ~~4. die Mitglieder der Sozialbehörde,~~
- 5.4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden offen.

Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen,
5. **der Energieplanung.**

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. ~~die Investitionen in und~~ die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF ~~1'000'000~~ 500'000,
9. ~~der Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.~~

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 22 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, auch auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein.

2. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ~~8~~-**sieben** Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.

Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Grundsteuerkommission, die bzw. der aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt wird,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. Gebührentarife für die Benützung von Schulanlagen und -infrastruktur, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,
6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der **Gemeindeversammlung Stimmberechtigten** oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
9. **die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.**

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. **die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,**
- ~~2.3.~~ das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- ~~3.4.~~ die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

- 4.5. die Schaffung oder Reduktion von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
- ~~5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,~~
- 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr,
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
- 4. die ~~Investitionen in und~~ Veräusserungen von Liegenschaften ~~im~~ des Finanzvermögens im Wert bis CHF ~~1'000'000~~ 500'000,
- 5. ~~der~~ Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000,
- ~~5.6.~~ die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 29 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ~~5~~ fünf Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 30 Aufgaben

¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² Daneben fördert sie im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge mit anderen Schulen die zusätzliche Betreuung von Schülerinnen und Jugendlichen.

Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die ~~Leiterin bzw. den Leiter~~ Leitung Bildung,
2. die ~~Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter~~ Schulleitungen,
3. die Lehrpersonen,
- ~~4. die Leitung des Schulsekretariats,~~
- ~~5.4.~~ die Schulärztin bzw. den Schularzt,
- ~~6.5.~~ die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
- ~~7. den Hausdienst,~~
- ~~8.6.~~ die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. das Organisationsstatut,
2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. das Geschäftsreglement,
4. Benützungsvorschriften für Schulanlagen und -infrastruktur,
5. allgemeine Bestimmungen betreffend ~~der die~~ Ordnung an den Schulen,
6. weitere Reglemente, die nicht in die Kompetenz der ~~Gemeindever-~~
~~sammlung~~ ~~Stimmberechtigten~~ oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
7. die Schaffung oder Reduktion von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- ~~12. im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse die Schulraumbewirtschaftung und der betriebliche Unterhalt der Schulhäuser.~~

Art. 36 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr unübertragbar zu.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege

¹ Die ~~Leiterin bzw. der Leiter~~ **Leitung** Bildung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

² An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schuleinheit je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Art. 38 Leitung Bildung

¹ Der Leitung Bildung werden unter Vorbehalt des Volksschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt.

² Dem Verantwortungsbereich der Leitung Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, ~~die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.), die Leitung Sonderpädagogik, die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie~~ die Fachbereichsleitungen Tagesstruktur und Sonderpädagogik und die weiteren Angestellten im Schulbereich.

~~³ Der Leitung Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden.~~

⁴³ Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 39 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leitung Bildung dafür zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 40 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitender an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulgesetz.

~~**3.2 Sozialbehörde**~~

~~**Art. 41 Zusammensetzung**~~

~~Die Sozialbehörde besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.~~

~~**Art. 42 Aufgaben**~~

~~¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.~~

~~² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.~~

Art. 43 — Finanzbefugnisse

~~Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:~~

- ~~1. den Ausgabenvollzug,~~
- ~~2. gebundene Ausgaben,~~
- ~~3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000. für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000. für einen bestimmten Zweck.~~

Art. 44 — Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

~~Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.~~

Art. 45 — Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

~~Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.~~

3.2 Tiefbau- und Werkkommission

Art. 4641 Zusammensetzung

Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 4742 Aufgaben

¹ Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für:

1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen,
2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasser- und Wärmeversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen,

3. Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter Energie- und Klimaziele auf kommunaler Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen, die energieplanerische Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften,
4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen,
5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen,
6. Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege,
7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen.

² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind:

1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP),
2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planaufgabe,
3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen,
4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen,
5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.

Art. 4843 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 4944 Finanzbefugnisse

Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, ~~Strom~~-Elektrizität, Wärme) und in der Abfallwirtschaft,
3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 5045 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 5146 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

1. Baukommission,
2. Betriebskommission für das Alterszentrum,
- ~~2.3.~~ Grundsteuerkommission,
- ~~3.4.~~ Liegenschaftenkommission,
- ~~4.~~ Sicherheitskommission,
5. Naturschutzkommission,
6. Sozialkommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 5247 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 5348 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 5449 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 5550 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 5651 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 5752 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 5853 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 5954 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6055 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ~~1. Januar 2022~~ **1. Dezember 2025** in Kraft.

Art. 6156 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung ~~werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006,~~ wird die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 6257 Übergangsregelungen

~~¹ Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt per 31. Dezember 2021.~~

~~² Die gewählten Behörden und Kommission der Amtsdauer 2018–2022 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss den bisherigen Gemeindeordnungen.~~

~~³ Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident der Schulgemeinde nimmt ab 1. Januar 2022 Einsitz im Gemeinderat.~~

~~⁴ Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.~~

~~⁵ Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.~~

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2026 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus acht Mitgliedern.

² Bis zum Ende der Amtsdauer 2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter.

³ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom ~~13. Juni 2021~~ **28. September 2025** angenommen.

Für die **Politische** Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Gemeindeverwaltung Fällanden
Fachbereich Präsidiales
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
Telefon 043 355 35 55
praesidiales@faellanden.ch